

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

**Rechtsausschuss**

28. Sitzung am 15.03.2018  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:31 Uhr

Ende der Sitzung: 16:13 Uhr

### Tagesordnung:

1. Landesgesetz zur Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– Drucksache 17/5104 –
2. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– Drucksache 17/5175 –
3. Landesgesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– Drucksache 17/5368 –

### Ergebnis:

- Annahmempfehlung abgeschlossen  
(S. 4)
- Annahmempfehlung abgeschlossen  
(S. 5)
- Keine Beratung stattgefunden  
(S. 3)

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Tagesordnung (Fortsetzung):**

**Ergebnis:**

- |   |  |
|---|--|
| 4. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll<br>Gesetzentwurf<br>Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>– Drucksache 17/5416 –                      | Keine Beratung stattgefunden<br>(S. 3) |
| 5. Antisemitismus entschlossen bekämpfen<br>Antrag<br>Fraktion der CDU<br>– Drucksache 17/5437 –  | Vertagt<br>(S. 6)                      |
| 6. Vorwürfe des Vertreters der Gewerkschaft ver.di in der Anhörung vom 18. Januar 2018 zur Situation des Justizvollzugs in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium der Justiz<br>– Vorlage 17/2784 – | Vertagt<br>(S. 7 – 20)                 |
| 7. Dringend Tatverdächtiger nimmt sich in der Untersuchungshaft das Leben<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2710 –  | Erledigt<br>(S. 21 – 22)               |
| 8. Einsatz von Video-Dolmetschern im Justizvollzug<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br>– Vorlage 17/2720 –   | Erledigt<br>(S. 23 – 24)               |
| 9. Vergewaltigung in der JVA Diez<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br>– Vorlage 17/2791 –  | Erledigt<br>(S. 25)                    |
| 10. Schließung JVA Trier<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br>– Vorlage 17/2814 –   | Erledigt<br>(S. 26 – 29)               |
| 11. Informationsfahrt nach Landshut und München   | S. 30                                  |

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/5368 –

*Es findet keine Beratung statt, da der federführende Ausschuss nicht abschließend beraten hat.*

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/5416 –

*Es findet keine Beratung statt, da der federführende Ausschuss nicht abschließend beraten hat.*

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/5104 –

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Annahme) an (einstimmig).*

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/5175 –

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses (Annahme) an (einstimmig).*

**Punkt 5** der Tagesordnung:

**Antisemitismus entschlossen bekämpfen**

Antrag

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/5437 –

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** fasst zusammen, der Antrag sei in der 52. Plenarsitzung am 22. Februar 2018 federführend an den Rechtsausschuss und mitberatend an den Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur überwiesen worden. Das weitere Vorgehen betreffend sei zwischen den Fraktionen eine Vorabsprache getroffen worden.

**Herr Abg. Sippel** begrüßt es, dass der Landtag das Thema aufgreife. Die Debatte im Plenum sei gut und richtig gewesen. Überrascht habe, dass der Rechtsausschuss als federführend bestimmt worden sei, da sich bislang der Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur federführend mit der Thematik befasst habe. Gleichwohl sei gegen die federführende Rolle des Rechtsausschusses nichts einzuwenden.

In Teilen decke sich der Antrag der Fraktion der CDU mit einem gemeinsamen Antrag von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – „Antisemitismus entschlossen bekämpfen“, Drucksache 19/444 –, der im Deutschen Bundestag verabschiedet worden sei. Vorstellbar sei daher, auch im Landtag Rheinland-Pfalz über einen gemeinsamen Antrag zu sprechen, was dem Thema auch gerecht werden würde.

Leider sei Antisemitismus nach wie vor und sogar zunehmend ein Thema in der Gesellschaft. Dies finde seinen Grund nicht nur in der Zuwanderung, sondern auch in den noch immer sehr starken rechtsextremen Tendenzen im Land.

Die Koalitionsfraktionen bäten um Vertagung, damit über einen gemeinsamen Antrag gesprochen werden könne. Da der Antrag der Fraktion der CDU nicht in der nächsten Plenarsitzung am 22. März 2018 behandelt werde, bestehe dafür auch die nötige Zeit.

Den Koalitionsfraktionen sei unter anderem daran gelegen, in dem Antrag das Thema Rechtsextremismus etwas mehr zu berücksichtigen. Ferner bemühe sich das Land Rheinland-Pfalz schon seit vielen Jahren sehr ernsthaft darum, gerade die Kommunikation mit den jüdischen Gemeinden weiter zu pflegen und die Gedenkarbeit zu stärken. Auch dies könne in einem gemeinsamen Antrag betont werden. Rheinland-Pfalz sei mit das erste Land gewesen, welches mit den jüdischen Gemeinden einen Vertrag abgeschlossen und eine Förderkulisse aufgebaut habe. Auch die Landeszentrale für politische Bildung lege darauf einen großen Schwerpunkt.

Der von der CDU-Fraktion eingebrachte Antrag gehe in die richtige Richtung. Gleichwohl könnten ihm die Koalitionsfraktionen aufgrund des Genannten in seiner jetzigen Form nicht zustimmen, weshalb ihre Bitte laute, dass über den Antrag noch einmal gemeinsam gesprochen werde.

**Herr Abg. Henter** ist der Auffassung, zu einem Antrag mit einem solchen Thema sollte im Landtag Konsens hergestellt werden. Allein der erste Satz des Antrags laute: „Wir verurteilen und wenden uns gegen jede Form von Antisemitismus.“ Dazu sollte es im Parlament keine zwei Meinungen geben. Die CDU-Fraktion sei um der Sache willen mit der Vertagung einverstanden und bereit, mit den Regierungsfractionen über Ergänzungswünsche zu sprechen.

**Frau Abg. Schellhammer** schließt sich den Abgeordneten Sippel und Henter an. Selbst wenn die Koalitionsfraktionen dem Antrag heute zustimmen würden, könnte er in der kommenden Plenarsitzung nicht behandelt werden, da die nächste Sitzung des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur erst danach stattfinde. Es gebe also hinreichend Zeit, um an einem gemeinsamen Antrag zu arbeiten.

*Der Antrag wird vertagt.*

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Vorwürfe des Vertreters der Gewerkschaft ver.di in der Anhörung vom 18. Januar 2018 zur Situation des Justizvollzugs in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Justiz

– Vorlage 17/2784 –

**Herr Staatsminister Mertin** sagt zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zuzuleiten.

**Herr Staatsminister Mertin** stellt seinem Bericht voran, aufgrund der Länge seiner Ausführungen und der darin angesprochenen Vielzahl an Einzelheiten sei er damit einverstanden, wenn die Aussprache erst in der kommenden Sitzung des Rechtsausschusses stattfindet. Im Vorfeld der heutigen Sitzung sei sich bereits darauf geeinigt worden, so zu verfahren.

Angesichts der zum Teil massiven Vorwürfe, die in öffentlicher Sitzung gemacht worden seien, und auch im Interesse der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitte er um Verständnis dafür, als Dienstherr ebenfalls in öffentlicher Sitzung zu den Vorwürfen Stellung nehmen zu wollen.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** dankt dem Staatsminister für die Vorab-Zusage der Übersendung des Sprechvermerks.

**Herr Staatsminister Mertin** führt aus, in der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 15. Februar 2018 sei er gebeten worden, zu den konkreten Vorwürfen zu berichten, die der Vertreter der Gewerkschaft ver.di in der Anhörung am 18. Januar 2018 im Zusammenhang mit dem Justizvollzug in Rheinland-Pfalz erhoben habe.

Zu Beginn werde es um die Vorwürfe gehen, die den Personalbereich betreffen. Danach gehe es um die sicherheitsrelevanten Fragen und anschließend um die Punkte, die sich speziell auf die JVA Frankenthal bezögen. Schließlich werde es um die Frage des Umgangs mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz gehen.

In den folgenden Ausführungen werde an einigen Stellen ein anonymes Schreiben vom 26. Februar 2018 berücksichtigt, das den Staatsminister persönlich, den Bürgerbeauftragten und die RHEIN-PFALZ erreicht habe. In der Diktion erinnere dieses Schreiben an die Aussagen des Vertreters der Gewerkschaft ver.di; die erhobenen Vorwürfe seien fast deckungsgleich.

**Herr Staatsminister Mertin** sagt zu, dem Ausschuss das an den Staatsminister persönlich, den Bürgerbeauftragten und die RHEIN-PFALZ gesandte anonyme Schreiben vom 26. Februar 2018 zukommen zu lassen.

Die Mängel im Beurteilungswesen betreffend habe der Gewerkschaftsvertreter behauptet, Beurteilungen würden zu spät erstellt, die bestehende Frist zum 1. Juli 2017 sei nicht eingehalten worden, Leistungen würden sich in den Beurteilungen nicht wiederfinden, und wer auf Defizite hinweise, dessen Beurteilung werde herabgesetzt, um Beförderungen zu verhindern. –

Dazu sei festzustellen, in den Jahren 2016 und 2017 sei das gesamte Beurteilungswesen in der Justiz überarbeitet worden. Die dienstliche Beurteilung der Laufbahn des Allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im Justizvollzug sei im Jahr 2017 durch eine eigenständige Verwaltungsvorschrift abschließend neu geregelt worden.

Dabei sei in Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift „Dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamtes im Justizvollzug“ bestimmt worden, die Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamtes im Justizvollzug erhielten alle zwei Jahre eine Regelbeurteilung. Als erster Beurteilungstichtag sei der 1. Juli 2017 festgesetzt worden. Dies bedeute, der Beurteilungszeitraum für die zu diesem Stichtag zu erstellenden Regelbeurteilungen ende am 30. Juni 2017. Die Beurteilungen hätten

somit gar nicht vor diesem Tag erstellt werden können, da ansonsten nicht der gesamte Beurteilungszeitraum der Beurteilung unterlegen hätte. Diese eindeutige Vorschriftenlage hätte dem Gewerkschaftsvertreter – einem langjährigen Personalratsmitglied – eigentlich bekannt sein müssen.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz habe in einem grundlegenden, sehr ausführlichen Beschluss vom 14. September 2017 festgestellt, das neue Beurteilungs- und Beförderungssystem im Justizvollzug stehe mit verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben in Einklang.

In dem bereits erwähnten anonymen Schreiben werde der Aufsichtsbehörde vorgeworfen, eine rechtswidrige Weisung gegeben zu haben, möglichst viele Bedienstete durchschnittlich zu beurteilen. – Dies sei nicht zutreffend. Gemeint sei wohl die Festlegung einer sogenannten Ankernote. Dabei handle es sich um die Punktzahl, die für eine normal gute Leistung zu geben sei. Entsprechend einer Gaußschen Normalverteilung müssten sich dort die meisten Bediensteten finden. Höhere und geringere Punktzahlen seien deutlich seltener, aber möglich. Sie bedürften besonderer Begründung. Auch die Ankernote sei vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigt worden.

Der Zeitaufwand für das Regelbeurteilungsverfahren sei allerdings erheblich. In großen Justizvollzugseinrichtungen seien zum Stichtag mehr als 200 Bedienstete zu beurteilen. Da die Beurteilungen von den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern auf der Grundlage von Beurteilungsbeiträgen und Beurteilerkonferenzen vorzunehmen seien, sei hierfür ein längerer Zeitraum zwingend erforderlich. Nach den Erfahrungen des Personalreferats könne der Zeitaufwand pro Beurteilung für die Führungsebene bis zu drei Stunden betragen – dies alles neben den sonstigen Dienstgeschäften.

Hinzu komme, dass jede Beurteilung in einem persönlichen Beurteilungsgespräch eröffnet und besprochen werden müsse. Gerade im zweiten Einstiegsamt stelle aber die Eröffnung der Beurteilung einen Faktor dar, der zu Zeitverzögerungen bis zum Abschluss des Beurteilungsverfahrens führen könne. Da die zu beurteilenden Bediensteten ganz überwiegend im Schichtdienst und auch an Wochenenden und Feiertagen Dienst verrichteten, folge daraus zwangsläufig, dass sie nicht regelmäßig während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung im Dienst seien.

Soweit dann Termine zur mündlichen Erörterung von Nachfragen oder zur Eröffnung der Beurteilung selbst wahrzunehmen seien, könnten diese daher nicht an jedem Tag stattfinden, an dem sich die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter in der Justizvollzugseinrichtung befänden. Hinzu kämen naturgemäß Krankheitsausfälle und Urlaubszeiten. Termine könnten daher häufig erst mit deutlicher Verzögerung durchgeführt werden. Zudem könne der Bedienstete verlangen, dass ein Mitglied der Personalvertretung an der Eröffnung teilnehme. Die dafür nötige Koordinierung könne ebenfalls zu Verzögerungen führen.

Die Herabsetzung einer Beurteilung anlässlich eines Beförderungsverfahrens sei nicht möglich, da die Bewerbung um ein Beförderungsamtsamt im Justizvollzug kein Anlass mehr sei, eine erneute Beurteilung zu erstellen. Sofern mit der Kritik gemeint sein sollte, dass eine Beurteilung nur deshalb mit zeitlicher Verzögerung erstellt werde, um eine Beförderung aktiv zu verhindern, lägen dem Ministerium dafür keinerlei Anhaltspunkte vor. Im Übrigen seien Beförderungssentscheidungen gerichtlich überprüfbar. Bedienstete könnten sich demnach – sogar mit gewerkschaftlicher Unterstützung – vor Gericht wehren.

Der Vorwurf, die Leistung von Bediensteten spiegle sich angeblich nicht in deren Beurteilung wider, lasse sich ebenso schwer beweisen wie widerlegen. Die Führungskräfte seien verpflichtet, sich über die dienstlichen Leistungen zu beurteilender Personen gründlich zu informieren und diese vergleichend zu bewerten. Letztlich dienen Beurteilungen dazu, Beförderungssentscheidungen treffen zu können. Sie müssten demnach ausreichend differenziert sein. Man könne nicht nur Spitzennoten vergeben.

Es liege auf der Hand, dass die Selbstwahrnehmung von Bediensteten und die Einschätzung von Vorgesetzten in Bezug auf die erbrachten Leistungen durchaus voneinander abweichen könnten. Auch an dieser Stelle sei aber darauf hinzuweisen, dass Beurteilungen vor Gericht angefochten werden könnten. Gegen willkürliche oder falsche Leistungsbewertung könne man sich demnach wehren.

Die Behauptung, es werde Bediensteten gedroht, weil sie konstruktive Kritik äußerten, sei für das Ministerium schwer nachvollziehbar. Er selbst als Staatsminister erlebe den Justizvollzug und seine Mit-

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

arbeiterinnen und Mitarbeiter so nicht. Er höre durchaus kritische Stimmen; an ihn und die Fachabteilung würden viele Verbesserungsansätze herangetragen, die auch intensiv geprüft würden – vielleicht aber nicht immer mit dem Ergebnis, welches gewünscht gewesen sei.

Die Verletzung der Arbeitszeitverordnung betreffend beklage der Gewerkschaftsvertreter ständige Überschreitungen der in der Arbeitszeitverordnung festgelegten Höchstgrenzen. Einige Bedienstete hätten 134 Stunden am Stück arbeiten müssen. In der JVA Zweibrücken werde regelmäßig 94 oder 95 Stunden gearbeitet. Die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz gegenüber dem Hauptpersonalrat zu diesem Thema sei unverständlich. –

Die Arbeitszeitverordnung sei in der Tat keine einfache Regelung. § 9 der Arbeitszeitverordnung sehe vor, im Justizvollzugsdienst dürfe die Höchstarbeitszeit pro Woche 68 Stunden betragen. Werde hiervon Gebrauch gemacht, müsse in der Folgewoche eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 56 Stunden gewährt werden. Die Vorschrift gebiete jedoch nicht, dass diese Ruhezeit unmittelbar im Anschluss an die Woche gewährt werde, in der bis zu 68 Stunden Dienst geleistet worden sei. Sie müsse lediglich innerhalb der Folgewoche – nicht zwingend zu deren Beginn – gewährt werden.

Diese Auslegung der Vorschrift werde im Übrigen von dem für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium des Innern und für Sport geteilt. Die Justizvollzugseinrichtungen seien auf die konsequente Einhaltung dieser Schutzbestimmung hingewiesen worden. Dennoch sei es nach den der Fachabteilung vorliegenden Rückmeldungen der Justizvollzugseinrichtungen in Einzelfällen zu kürzeren Ruhezeiten gekommen. Gründe hierfür seien kurzfristige Ausfälle eingeteilter Kräfte oder Wünsche der Bediensteten gewesen, die aus privaten Gründen eine abweichende Einteilung erbeten hätten. Die entsprechenden Dienstzeiten seien in aller Regel mit den betroffenen Bediensteten abgesprochen gewesen, Beschwerden hierüber seien nicht bekannt.

Besondere personelle Probleme, die eine dreimalige Änderung der Dienstplanung innerhalb kürzester Zeit erforderlich gemacht hätten, seien auch der Grund für den genannten Fall einer Beamtin der JVA Frankenthal, die angeblich 134 Stunden am Stück habe Dienst verrichten müssen. Hierzu sei zunächst klarzustellen, dass dieser Dienst nicht ununterbrochen geleistet worden sei. Über einen Zeitraum von zwei Wochen habe die Beamtin in Folge Nachtdienste von jeweils 22 Uhr bzw. freitags ab 19 Uhr bis 6 Uhr geleistet. Die Tageszeiten dazwischen hätten selbstverständlich der Erholung gedient. Die Tatsache, dass so dennoch 123 Stunden – nicht wie angegeben 134 Stunden – binnen zwei Wochen Dienst geleistet worden sei, könne aus Gründen des Arbeitsschutzes jedoch nicht toleriert werden, auch wenn die Beamtin mit der tatsächlichen Diensterteilung einverstanden gewesen sei.

Obwohl es sich um einen – wenn auch gravierenden – Einzelfall handeln dürfte, seien alle Anstalten erneut für die Thematik sensibilisiert worden. Die Behördenleitungen würden das auch in internen Besprechungen mit den für die Dienstplanung zuständigen Kräften laufend thematisieren.

Soweit kritisiert werde, in der JVA Zweibrücken seien regelmäßig 94 oder 95 Stunden Dienst zu verrichten, sei dies nicht zu beanstanden: Die Höchstgrenzen von 68 Stunden je Woche würden nicht überschritten. Werde in der Folgewoche eine Ruhezeit von 56 Stunden gewährt, seien die Vorgaben eingehalten. Dies geschehe nach Auskunft der JVA Zweibrücken auch.

Zur Verhinderung von Verstößen gegen die Arbeitszeitverordnung habe die Fachabteilung eine Ergänzungsprogrammierung des Dienstplanungsprogramms in Auftrag gegeben. Dadurch würden in Zukunft unzulässige Höchstfristüberschreitungen bei der Diensterteilung automatisch einen Warnhinweis auslösen.

Das angeblich unverständliche Schreiben der Fachabteilung an den Hauptpersonalrat datiere vom 26. Januar 2017. Im Übrigen sei das Schreiben Gegenstand einer Besprechung des Personalreferats mit dem Hauptpersonalrat am 28. September 2017 gewesen.

**Herr Staatsminister Mertin** sagt zu, dem Ausschuss das Schreiben der Fachabteilung an den Hauptpersonalrat mit Datum vom 26. Januar 2017 zukommen zu lassen.

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Unterschiede in der Eingruppierung von Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) betreffend habe der Gewerkschaftsvertreter behauptet, die Eingruppierung der Beschäftigten in den einzelnen Justizvollzugseinrichtungen sei unterschiedlich. –

Die Möglichkeit, Beschäftigte im Allgemeinen Justizvollzugsdienst verschieden einzugruppieren, ergebe sich aus den Regelungen, die die Tarifparteien vereinbart hätten. Diese gälten bundesweit mit Ausnahme von Hessen. Verändern könnten diese nur die Tarifparteien durch eine Vereinbarung.

Nach § 12 des TV-L richte sich die Eingruppierung von Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung, einer Anlage zu diesem Tarifvertrag. Beschäftigte müssten in die Entgeltgruppe eingruppiert werden, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspreche.

In Nummer 12.2 der Entgeltordnung fänden sich Regelungen für Beschäftigte im Allgemeinen Justizvollzugsdienst. Danach seien Eingruppierungen in die Entgeltgruppen 4, 6 und 7 möglich. In die Entgeltgruppe 4 – der niedrigsten Gruppe – seien Beschäftigte im offenen oder geschlossenen Vollzugsdienst einzugruppieren, soweit sie nicht anderweitig eingruppiert werden könnten. In die Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 6 seien Beschäftigte im offenen oder geschlossenen Vollzugsdienst mit selbstständiger Tätigkeit einzugruppieren.

Wer sich aus der Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 6 durch besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit im offenen Vollzugsdienst hervorhebe, werde der Fallgruppe 1 zugeordnet und erhalte eine Zulage. Wer die Voraussetzungen der Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 6 im geschlossenen Vollzugsdienst erfülle, werde der Entgeltgruppe 7 zugeordnet.

Im rheinland-pfälzischen Justizvollzug würden in die Entgeltgruppe 4 Beschäftigte eingruppiert, die sich in der Einarbeitungszeit befänden. Zwar differierten die Einarbeitungskonzepte in den Justizvollzugseinrichtungen, da die den Beschäftigten jeweils konkret zugewiesenen Aufgaben unterschiedlich seien. Insgesamt würden jedoch in jeder Justizvollzugseinrichtung rund sechs Monate benötigt, um die Beschäftigten so weit zu qualifizieren, dass sie eigenständig Aufgaben im Bereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes wahrnehmen könnten.

Diese Zeit könne je nach Persönlichkeit der Beschäftigten, aber auch wegen der konkreten Anforderungen der jeweils auszuübenden Tätigkeiten differieren. Nach dieser Einweisungszeit erfolge die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6. In der Praxis habe sich gezeigt, dass die besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit, die eine höhere Eingruppierung ermöglichten, in der Regel eine weitere Tätigkeitsdauer von rund zwei Jahren erfordere.

Die Eingruppierungspraxis der Justizvollzugseinrichtungen sei Gegenstand mehrerer Besprechungen der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter mit dem Personalreferat gewesen. Eine einheitliche Auslegung des Tarifvertrags sei gewährleistet.

Die Nichtannahme von Urkunden im dritten Einstiegsamt betreffend habe der Gewerkschaftsvertreter kritisiert, frisch ausgebildete Kräfte im dritten Einstiegsamt liefen einfach weg. Seiner Meinung nach hänge das mit dem Umgang mit dem Personal zusammen. –

In der Tat sei es bislang in einem einzigen Fall vorgekommen, dass eine Ernennungsurkunde nicht angenommen worden sei. Dieses ungewöhnliche Verhalten sei nicht vorhersehbar gewesen. Die betreffende Anwärtlerin habe sich im Vorfeld weder gegenüber der Anstaltsleiterin noch gegenüber der Aufsichtsbehörde entsprechend geäußert. Bekannt gewesen sei allerdings ihre Unzufriedenheit mit ihrem Dienort. Im Übrigen stamme diese ehemalige Bedienstete aus Nordrhein-Westfalen. Sie habe sich bereits kurz nach Ende der Ausbildung um eine Stelle in diesem Bundesland beworben. Der Aspekt der heimatnahen Verwendung dürfte daher im Vordergrund gestanden haben.

Allerdings zeichne es sich ab, Anwärtnerinnen und Anwärtern seien zunehmend bereit, ihren Arbeitsplatz zu wechseln, wenn ihnen nicht der Arbeitsort angeboten werde, den sie anstrebten. Angesichts des kleinen Personalkörpers im dritten Einstiegsamt – aktuell seien das im Strafvollzug knapp über 60 Personen im ganzen Land – könnten persönliche Wünsche nicht immer erfüllt werden. Alle Bewerberinnen und Bewerber für diese Ausbildung würden bereits in den Vorstellungsgesprächen darauf hingewiesen.

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Während der dreijährigen Ausbildung würden mit den Anwärterinnen und Anwärtern drei Gespräche im Ministerium der Justiz geführt. Insbesondere in den letzten beiden Gesprächen würden bereits die gewünschten und die möglichen späteren Einsatzstellen thematisiert. Wenn tatsächlicher Einsatzort und Wunschdienstort auseinanderfielen, würden die Gründe hierfür erläutert. Die Bediensteten würden darauf hingewiesen, dass sie sofort einen Versetzungsantrag stellen könnten, damit sie auf entsprechenden Versetzungslisten geführt werden könnten. Hierdurch sei gewährleistet, dass Versetzungswünsche aktenkundig seien und ihnen so bald als möglich nachgekommen werden könne. In kleinen Justizvollzugseinrichtungen mit nur ein oder zwei Stellen in dieser Laufbahn könne das aber eine Zeit lang dauern.

Die angebliche Umgehung von Stellenausschreibungen in der JVA Frankenthal betreffend werfe der Gewerkschaftsvertreter der stellvertretenden Leiterin der JVA Frankenthal vor, erklärt zu haben, Ausschreibungen würden vorsätzlich mit „Interessensbekundungsverfahren“ überschrieben, um den Personalrat außen vor zu halten. –

Die JVA Frankenthal sei zu diesem Vorwurf um Stellungnahme gebeten worden. Die vorgeblich zitierte stellvertretende Anstaltsleiterin lege zunächst Wert auf die Feststellung, dass sie eine derartige Äußerung weder gegenüber dem Gewerkschaftsvertreter noch gegenüber sonst jemandem getätigt habe. –

Die behauptete Vorgehensweise, Ausschreibungen als Interessensbekundungen zu überschreiben, damit der Personalrat außen vor bleibe, entspreche nicht der ständigen Praxis der JVA Frankenthal. Die unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Ausschreibung und eine Interessensbekundung seien klar geregelt und würden eingehalten.

Bei der Besetzung von frei gewordenen bzw. frei werdenden Dienstposten werde jeweils geprüft, ob es sich um einen Dienstposten mit höherwertiger Tätigkeit handle, dessen Besetzung beförderungsrelevante Auswirkungen haben könne. Sei dies der Fall, werde das im Landespersonalvertretungsgesetz vorgesehene Mitbestimmungsverfahren samt ausführlicher Ausschreibung des zu besetzenden Dienstpostens innerhalb der JVA Frankenthal mit der Bitte um Bewerbungen durchgeführt.

Sei dies nicht der Fall – handle es sich also lediglich um eine Umsetzung in eine andere Dienstplangruppe ohne Zuweisung einer höherwertigen Tätigkeit – bestünden keine Ausschreibungs- und Mitbestimmungspflicht. Es werde daher kein Mitbestimmungsverfahren durchgeführt; es erfolge auch keine Ausschreibung.

Bei einigen Dienstposten werde jedoch eine Interessensabfrage durchgeführt. Das bedeute, jeder Bedienstete werde über den frei werdenden Dienstposten informiert und erhalte die Möglichkeit kund zu tun, dass grundsätzlich ein Interesse an einer Verwendung auf diesem Dienstposten bestehe. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sei es bisher betriebliche Übung gewesen, den Personalrat über die Durchführung einer Interessensabfrage zu informieren. Diese Praxis sei nach Auffassung der Fachabteilung völlig gesetzeskonform und nicht zu beanstanden.

Das IT-Personal im Justizvollzug betreffend habe der Gewerkschaftsvertreter beanstandet, die in der IT tätigen Kräfte würden aus dem Vollzugsdienst herausgezogen und dort fehlen. –

Die Betreuung einer Fachanwendung für einen bestimmten Bereich sei eine sehr spezielle Aufgabe. Alle Fachanwendungen in der Justiz würden maßgeblich von Kräften betreut, die aus dem jeweiligen Bereich der Justiz stammten. Ergänzend seien Fachinformatiker und vergleichbares Personal im Einsatz.

Eine funktionierende IT sei in der heutigen Zeit unverzichtbar. Geeignetes Personal sei schwer zu finden. In der Justiz arbeiteten erfahrungsgemäß nicht viele Menschen, die Interesse an EDV-Problemen hätten. Daher müssten in der IT-Leitstelle des Vollzugs, die der Aufsichtsbehörde unmittelbar unterstehe, auch gute Beförderungschancen geboten werden. Ansonsten werde kein ausreichend qualifizierter Nachwuchs gefunden. Im Übrigen erhielten die abgebenden Justizvollzugseinrichtungen Personalsatz.

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Einführung der Software MACH betreffend habe der Gewerkschaftsvertreter beanstandet, nur die Fachanwendung für den Sozialdienst co.libri sei aufgrund einer Umfrage im Anwenderkreis eingestellt worden, nicht aber die – aus seiner Sicht – ebenso schlechte Software MACH. –

Bei diesem Produkt der Firma MACH handle es sich um eine Finanzbuchhaltungssoftware, deren Beschaffung notwendig gewesen sei, weil die Finanzbuchhaltung in den Justizvollzugseinrichtungen bislang mit einer veralteten Anwendung bearbeitet worden sei. Diese sei nur auf dem Zentralrechner IBM AS 400 lauffähig, einer Technik, die IBM schon vor mehr als einem Jahrzehnt aufgegeben habe.

Nach den Vorgaben des Finanzministeriums müssten alle Behörden die Software der Firma MACH gemäß entsprechender landesweiter Rahmenverträge nutzen. Dabei sei insbesondere zu bedenken, dass eine Software, die für die Finanzbuchhaltung eingesetzt werde, hohen Sicherheitsstandards unterliege. Aus diesem Grund habe auch vor Inbetriebnahme der Software ein von der Landeshaushaltsordnung gefordertes Sicherheitskonzept erstellt und umgesetzt werden müssen. Eingriffe in die Software seien daher nur eingeschränkt möglich. Weiterhin sei es unerlässlich, dass der Betrieb der Software stets strengen Qualitätskontrollen unterliege, um die haushaltsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Im Fall der Fachanwendung co.libri sei der Sachverhalt ein ganz anderer gewesen. Für die Beschaffung einer solchen Anwendung gebe es keine bindenden Vorgaben. Sie habe sich noch in der Erprobung durch zwei Justizvollzugsanstalten befunden. Aufgrund kritischer Rückmeldungen aus dem Anwenderkreis an die Fachabteilung sei eine IT-gestützte anonyme Mitarbeiterbefragung durchgeführt worden, deren Ergebnis eindeutig gewesen sei.

Bei MACH könne auf Anwenderwünsche nur unter bestimmten Rahmenbedingungen eingegangen werden. Gleichwohl werde auch im Rahmen des Echtbetriebs der Software großer Wert auf das Feedback gelegt. Die Erfahrungen mit der Software hätten in geeigneten Bereichen bereits zu Softwareanpassungen geführt.

Die Anzahl der Vollzugs- und Eingliederungspläne betreffend habe der Gewerkschaftsvertreter die Antwort der Landesregierung auf Frage 47 der Großen Anfrage der CDU-Fraktion – „Situation des Strafvollzuges in Rheinland-Pfalz“, Drucksache 17/2698 – als überraschend bezeichnet und darauf hingewiesen, in den Justizvollzugseinrichtungen würden bezüglich der Vollzugs- und Eingliederungspläne Rückstandslisten geführt. –

Gegenstand der Frage 47 sei gewesen, wie viele Erstvollzugspläne in den vergangenen fünf Jahren erstellt und wie viele fortgeschrieben worden seien. Es sei also nicht nach den Rückständen gefragt worden, sondern nach der Gesamtzahl der erstellten Erst- und Folgepläne. Diese Pläne würden als MS Word-Dokumente erstellt und seien Teil der Gefangenenpersonalakten. Sie hätten keine fortlaufenden Nummern oder Aktenzeichen.

Aus der Zahl der Rückstände könne nicht auf die Gesamtzahl der zuvor schon erstellten Pläne geschlossen werden. Die Größenordnung lasse sich nur abschätzen. Die kritisierte Antwort auf Frage 47 der Großen Anfrage sei daher zutreffend.

Des Weiteren habe der Gewerkschaftsvertreter eine mangelnde Umsetzung des Konzepts für das Gesundheitsmanagement kritisiert. – Dazu sei festzustellen, im Sinne des Rahmenkonzepts der Landesregierung zum Gesundheitsmanagement würden seit vielen Jahren auch im Justizvollzug wichtige Handlungsfelder des Gesundheitsmanagements wie Arbeits- und Gesundheitsschutz, betriebliches Eingliederungsmanagement, flexible Gestaltung der Arbeitszeit, Mitarbeitergespräche, familienfreundliche Personalpolitik und Fortbildung aufgrund besonderer Anforderungen und Gefährdungspotenzialen – zum Beispiel Fahrsicherheitstraining – umgesetzt.

Aktuell seien im Jahr 2017 insgesamt zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsanstalten zu Beauftragten für das Gesundheitsmanagement ausgebildet worden. Damit verfügten die Vollzugseinrichtungen – mit Ausnahme der Justizvollzugsschule Wittlich und der Jugendarrestanstalt Worms als sehr kleine Einrichtungen – jeweils über eine ausgebildete Kraft.

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Seit dem Jahr 2015 würden jährlich zentrale Fortbildungen zu den Themen Stress, Burnout, Bodycoaching, Resilienz, Selbstmanagement, Entspannung, Ernährung und Ergonomisches Sehen angeboten, an denen auch Bedienstete des Strafvollzugs teilnehmen könnten. Zudem habe jede Einrichtung ein internes Fortbildungsprogramm, in dem ebenfalls Fortbildungen aus dem genannten Themenbereich angeboten würden.

In den Justizvollzugseinrichtungen seien Bedienstete tätig, die über Sportleiterlizenzen verfügten und neben Sport für die Gefangenen auch Kurse für die Bediensteten anböten. Außerdem seien in den letzten Jahren in verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen Gesundheitstage durchgeführt worden. Seit zwei Jahren würden den Dienststellen hierfür und für Einzelmaßnahmen wie zum Beispiel Teamtage, Fortbildungen, Vorträge und Beschaffung von Sportgeräten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Neben dem Thema Gesundheitsmanagement sei auch die Problematik der gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilungen angesprochen worden. Hiernach habe der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich seien. Seit dem Jahr 2013 seien dabei als Teilaspekt ausdrücklich auch psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu untersuchen.

In der JVA Frankenthal sei eine psychische Gefährdungsbeurteilung bereits vorgenommen worden. Die Leiterin der JVA Frankenthal habe daraus auch Maßnahmen des Arbeitsschutzes abgeleitet und durchgeführt. Dies sei so auch in die Antworten auf die Fragen 21 und 22 der Großen Anfrage der CDU zur Situation des Strafvollzugs – Drucksache 17/2698 – eingeflossen.

An dieser Stelle sei auch auf einen Hinweis eingegangen, der nicht vom ver.di-Vertreter gekommen sei, sondern von Herrn Conrad, dem Vorsitzenden des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz. Er habe angedeutet, die Sozialräume in rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen könne man nicht vorzeigen. –

Die Fachabteilung habe alle Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter um eine Einschätzung gebeten. Alle hätten mitgeteilt, es gebe Sozialräume, die angemessen ausgestattet seien. Beschwerden habe es in keiner Einrichtung gegeben. Die Ausstattung könnte aber an der einen oder anderen Stelle moderner sein.

Wenn konkrete Hinweis gegeben würden, sei das Ministerium gerne bereit, die Justizvollzugseinrichtungen bei der Verbesserung des Sozialraumangebots zu unterstützen.

Darüber hinaus habe der Gewerkschaftsvertreter behauptet, Vertreter der Gewerkschaft ver.di dürften die JVA Trier nicht besuchen. Ein Beschwerdeschreiben sei vom Staatssekretär nicht beantwortet worden. –

Mit Schreiben vom 29. März 2017 habe der Landesbezirksfachbereichsleiter von ver.di Staatssekretär Fernis angeschrieben und behauptet, Herrn Jokisch sei das Betreten der Anstalt verboten worden; er habe Informationsmaterial zur Personalratswahl vor der Anstalt verteilen müssen. – Es sei darum gebeten worden, „dafür Sorge zu tragen, dass sich dies nicht wiederholt“.

Diesem Anschreiben sei ein vorausgegangener Brief von Herrn Jokisch an die Leiterin der JVA Trier beigelegt gewesen, in dem angekündigt worden sei, man werde „vor der Justizvollzugsanstalt Trier“ Informationsmaterial verteilen. Staatssekretär Fernis habe handschriftlich auf diesen Widerspruch hingewiesen und das Schreiben in den Geschäftsgang gegeben.

Eine Nachfrage bei der JVA Trier habe ergeben, auch dort sei nur die Absicht der Verteilung vor der Anstalt bekannt gewesen; von einem Besuch in der Anstalt sei nie die Rede gewesen. Bei dieser Sachlage habe die Angelegenheit für geklärt gegolten. Auf ein Antwortschreiben sei angesichts der Tatsache verzichtet worden, dass dem Anliegen von Herrn Jokisch vor Ort bereits entsprochen worden sei und auch kein Handlungsbedarf für die Zukunft bestanden habe. Obwohl der Sachverhalt geklärt schien, sei dies jetzt schriftlich nochmals mitgeteilt worden.

Der Gewerkschaftsvertreter habe ferner beanstandet, die Aufsichtsbehörde kündige ihre Besuche in den Justizvollzugseinrichtungen an. Seiner Meinung nach entdecke man Fehler nur bei unangekündigten Kontrollen. –

Dieser Vorwurf betreffe das Verhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde und den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern. Die Führungsebene der Justizvollzugseinrichtungen sei dem Ministerium der Justiz unmittelbar unterstellt. Diese Zusammenarbeit könne nur funktionieren, wenn sie von gegenseitigem Vertrauen und Respekt getragen werde. Dazu passten überfallartige Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde in keiner Weise.

Dem Ministerium lägen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass Besuche durch Aufräumarbeiten vor Ort vorbereitet würden, um die Feststellung von Mängeln zu verhindern. Dagegen spreche im Übrigen schon, dass bei jeder Revision und Überprüfung immer wieder Ansätze für Verbesserungen gefunden würden. Natürlich werde die Umsetzung notwendiger Maßnahmen nach einer Kontrolle vor Ort im Auge behalten und überwacht. Zum Beispiel sei in Rahmen einer angekündigten Kontrolle festgestellt worden, die Kontrollen der Gefangenen, wenn sie aus den Betrieben zurück in die Anstalt gingen, würden nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Routinen wie diese würden nicht aufgehoben, wenn die Aufsichtsbehörde zu Besuch komme, sodass Missstände durchaus entdeckt und dann auch behoben würden.

Hinzuweisen sei auch darauf, dass der Forderung nach unangekündigten Kontrollen bereits in der Anhörung selbst entgegengetreten worden sei: Die Expertin aus Niedersachsen habe klar gesagt, diese Praxis stamme aus den 70er-Jahren und sei keine zeitgemäße Führung mehr. – Dem könne das Ministerium nur zustimmen.

Die Waffenausbildung betreffend habe der Gewerkschaftsvertreter gefordert, alle Vollzugsbediensteten im Rahmen ihrer Ausbildung an der Waffe zu schulen. Personen mit Waffentrageerlaubnis müssten gesucht werden. –

§ 95 des Landesjustizvollzugsgesetzes verbiete den Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt. Ihr Einsatz komme daher nur bei Aus- und Vorführungen und dem Transport von Gefangenen zur Vereitelung einer Flucht und zur Eigensicherung in Betracht. Die Entscheidung, ob das Mitführen von Waffen erforderlich sei, werde vor Ort in den Justizvollzugseinrichtungen getroffen. Vorgaben hierfür gebe es nicht. Im Jahr 2017 seien Schusswaffen bei insgesamt 73 Ausführungen mitgeführt worden.

In allen Justizvollzugsanstalten – mit Ausnahme der beiden Jugendstrafanstalten und der sozialtherapeutischen Anstalt – gebe es an der Schusswaffe geübte Bedienstete. Diese Kräfte würden an der Justizvollzugsschule ausgebildet. Sie unterlägen einer regelmäßigen Fortbildungspflicht.

Etwa 30 % der Kräfte des Allgemeinen Vollzugsdienstes hätten eine Waffenausbildung. Derzeit seien das 393 Personen, verteilt auf sieben Justizvollzugsanstalten. Allein in der JVA Frankenthal stünden 64 Schusswaffenträger zur Verfügung. Diese hätten im ganzen Jahr 2017 nur zwei bewaffnete Ausführungen zu erledigen gehabt. Die Lage sei also alles andere als dramatisch.

Des Weiteren habe sich der Gewerkschaftsvertreter für den Einsatz von Drogen- und Handyspürhunden ausgesprochen. – In rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen würden Drogenspürhunde eingesetzt. Aufgrund der guten Kontakte zur Polizei und zur Zollverwaltung könnten sehr flexibel und in ausreichender Anzahl Drogenhunde für Einsätze angefordert werden. Die notwendige Effizienz beim Einsatz der Hunde – auch der gewünschte Abschreckungseffekt – könnte beim Einsatz justizeigener Hunde nicht besser sein. Der Einsatz wäre aber deutlich personal- und kostenaufwändiger.

Gründe für einen verstärkten Einsatz seien nicht erkennbar. Insbesondere zum Aufspüren sogenannter Neuer psychoaktiver Substanzen (NpS), die inzwischen einen erheblichen Teil der Drogenfunde ausmachten, seien Drogenhunde nicht geeignet. NpS seien nur schwer zu riechen und könnten zudem auf verschiedene Träger aufgebracht werden.

Der Einsatz von Handyspürhunden erscheine nicht zwingend erforderlich. Sinnvoller seien moderne Geräte zur Detektion von Mobilfunktelefonen. Diese Geräte würden in ausgewählten Bereichen der

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Justizvollzugseinrichtungen eingesetzt. Bei der Justierung der Geräte müssten jeweils sowohl die konkreten Örtlichkeiten als auch die baulichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie zeigten Messwerte an, die von Bediensteten interpretiert werden müssten. Zur Interpretation bedürfe es eines Erfahrungswissens, das durch umfangreiche Tests nach und nach erworben werde.

Der Hersteller der Geräte führe auf Bestellung Feldstärkemessungen in den Justizvollzugseinrichtungen durch. Auf deren Grundlage könnten Werte festgelegt werden, nach denen die Geräte nahezu optimal und entsprechend dem Einsatzort hätten eingestellt werden können. Dies werde auch in der JVA Frankenthal praktiziert. Die Anstaltsleiterin habe berichtet, die Tauglichkeit der richtig parametrisierten Detektionsgeräte zeige sich bereits im Verlauf der Messungen. Dabei seien Signale eines Mobilfunktelefons detektiert worden, welches anschließend präzise im Haftraum habe geortet werden können. Alle Justizvollzugseinrichtungen seien darauf hingewiesen worden, bei Bedarf Feldstärkemessungen durchführen zu lassen.

Der Gewerkschaftsvertreter habe weiterhin behauptet, jeder Haftraum sei nur einmal in zwei Monaten zu kontrollieren. Der Zeitraum sei nach der letzten Personalverkürzung gestreckt worden. –

Diese Aussage sei sehr verkürzt und aus diesem Grund nicht nur irreführend, sondern auch falsch. In der Tat finde die sogenannte intensive Haftraumkontrolle – üblicherweise als HK1 bezeichnet – nur alle zwei Monate statt. Sie sei die umfangreichste und gründlichste Kontrolle der Hafträume. Die HK1 sei eine unvermutete Durchsuchung der Hafträume, ihrer Sicherheitseinrichtungen und aller Gegenstände, die den Gefangenen zur Verfügung stünden. Hierbei sei die Anwesenheit von Gefangenen nicht gestattet. Bevor die Gefangenen für die Dauer der Kontrolle in einen anderen Raum geführt würden, seien diese ebenfalls zu durchsuchen. Die Durchführung geschehe anhand einer Checkliste, die gleichzeitig als Dokumentation und Nachweis diene. Als Zeitanlass könnten für einen Einzelhaftraum zwei Stunden für einen Bediensteten angenommen werden.

Die HK1 sei aber nicht die einzige Kontrolle der Hafträume. Sie werde durch die morgendliche und abendliche Rundumschau und die tägliche Sichtkontrolle ergänzt. Die als HK3 bezeichnete Rundumschau finde morgens beim Aufschluss und abends beim Einschluss statt. Sie erfasse alle dem Gefangenen zugänglichen Bereiche durch eine kurze Inaugenscheinnahme. Insbesondere würden Vergitterung, Fenster und Außenwände kontrolliert. Diese Bauteile müssten stets frei einsehbar sein.

Des Weiteren seien täglich Sichtkontrollen aller Hafträume durchzuführen, die als HK2 bezeichnet würden. Bei dieser Kontrolle handle es sich ebenfalls um eine Inaugenscheinnahme, die allerdings wesentlich umfangreicher und intensiver als die Rundumschauen sei. Neben der intensiven Betrachtung von Außenwänden, Fenstern und Vergitterung würden auch Tür, Kommunikationsanlage, Elektroinstallation, Fußboden, Decken, Nassbereich und Einrichtungsgegenstände inspiziert. Die Durchführung der Kontrolle werde dokumentiert. Der Zeitanlass belaufe sich pro Haftraum für einen Bediensteten auf rund fünf bis zehn Minuten.

Würden bei der Rundumschau oder bei der Sichtkontrolle Auffälligkeiten festgestellt, folge umgehend eine intensive Haftraumkontrolle. Diese Organisation habe sich bewährt. Durch die täglichen Sichtkontrollen sei ein frühes Einschreiten bei nicht regelkonformem Verhalten oder Auffälligkeiten möglich. Sie bildeten dadurch die Grundlage für den zweimonatigen Zeitraum der intensiven Haftraumkontrollen.

Die Behauptung, der Zeitraum von zwei Monaten habe mit Personalmangel zu tun, könne im Übrigen nicht bestätigt werden. Diese Frist sei nach Mitteilung des Sicherheitsreferats ziemlich alt und finde sich schon in einem Handbuch zum Thema Sicherheit aus dem Jahr 1999 – sie könne demnach kaum auf aktuelle Personalverkürzungen zurückzuführen sein.

Den Taubenkot in der JVA Frankenthal betreffend habe der Gewerkschaftsvertreter ausgeführt, in der JVA Frankenthal müsse man im Rahmen von Sicherheitsbegehungen durch Berge von Taubenkot laufen. Das Problem werde vertagt und nicht bearbeitet. –

Auf dem Gelände der JVA Frankenthal gebe es tatsächlich Verunreinigungen durch Taubenkot. Hierbei handle es sich aber weder um flächendeckende noch um zentimeterhohe Verunreinigungen, durch die Bedienstete laufen müssten. Betroffen seien zumeist die Ausstiege von den Gebäuden zu den angebauten Rettungstreppen, insbesondere bei den Hafthäusern B und C. Etwas stärkere Verunreinigungen

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

befänden sich in den Bereichen der Tragpfosten der Rettungstreppe, die jedoch nicht betreten werden müssten.

Die Verunreinigungen ließen sich gegenwärtig nicht vermeiden. Die Rettungstreppe verfügte nicht über Taubenabwehrvorrichtungen, andere Teile der JVA wohl. Solche Vorrichtungen seien dort auch nur schwer vorstellbar, da die Handläufe und Tritte frei von Taubenspitzen, Vergrämungspasten oder ähnlichen mechanischen Hindernissen sein müssten. Die Rettungstreppe sei deshalb beliebter Aufenthaltsort der stetig wachsenden Taubenkolonie in der Anstalt. Eine Hauptursache für diese bedenkliche Entwicklung sei das Anfüttern der Tauben durch die Gefangenen.

Zur Entfernung des Taubenkots sei ein spezieller Staubsauger beschafft und eine Verfügung zur Durchführung entsprechender Reinigungsmaßnahmen erlassen worden. Die reinigenden Hausarbeiter würden danach durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit speziell in diese Tätigkeit eingewiesen. Die Behauptung des ver.di-Vertreters, das Problem werde nicht bearbeitet, sei also nicht zutreffend.

Im Rahmen der anstehenden umfangreichen Renovierungsarbeiten an allen Gebäuden der JVA Frankenthal würden bauliche Maßnahmen ergriffen werden, die das Nisten der Tauben erschweren würden. Letztlich werde es aber bei einem Bauwerk dieser Größe immer Verunreinigungen durch Tauben geben.

Die Nichtbearbeitung von Beschwerden des Personalrats der JVA Frankenthal durch die Aufsichtsbehörde betreffend habe der Gewerkschaftsvertreter behauptet, Beschwerden des Personalrats der JVA Frankenthal seien von Herrn Dr. Hund, Leiter der Abteilung Strafvollzug im Ministerium der Justiz, „abgesaut“ worden. Es habe keine Antwort gegeben; die Beschwerde sei nicht bearbeitet worden und einfach liegen geblieben. –

Zwischen Herrn Dr. Hund und Herrn Jokisch habe es mit Ausnahme der Gespräche mit dem Hauptpersonalrat nur zwei unmittelbare Kontakte gegeben, die Gegenstand des oben genannten Vorwurfs sein könnten. Mit Schreiben vom 14. Juli 2017 – im Justizministerium eingegangen am 1. August 2017 – habe der Personalratsvorsitzende der JVA Frankenthal über die Anstaltsleiterin den Leiter der Abteilung Strafvollzug über die aus seiner Sicht zu lange Dauer des Besetzungsverfahrens für die damals offene Position des Vollzugsdienstleiters der JVA Frankenthal informiert und ein Gespräch mit dem örtlichen Personalrat angeboten.

**Herr Staatsminister Mertin** sagt zu, dem Ausschuss das das Besetzungsverfahren betreffende Schreiben des Personalratsvorsitzenden der JVA Frankenthal mit Datum vom 14. Juli 2017 zukommen zu lassen.

Parallel dazu habe der Personalrat beim Verwaltungsgericht Mainz den Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Fortsetzung des Besetzungs- und Mitbestimmungsverfahrens beantragt. Mit Beschluss vom 21. Juli 2017 sei der Antrag abgelehnt worden. Aus den Gründen des Beschlusses habe sich aus Sicht der Aufsichtsbehörde ergeben, die Vorwürfe gegen die Anstaltsleiterin seien unbegründet gewesen.

Mit E-Mail vom 8. August 2017 sei der Personalrat über die dienstliche E-Mail-Adresse über dieses Ergebnis informiert worden. Zudem sei mitgeteilt worden, es seien ausreichende Informationen zum Sachverhalt vorhanden, weshalb, nicht zuletzt auf im Hinblick auf die gerichtliche Entscheidung, kein Anlass mehr für ein persönliches Gespräch bestehe.

Mit Schreiben vom 3. August 2017 – im Justizministerium eingegangen am 10. August 2017 – habe der Personalratsvorsitzende der JVA Frankenthal über die Anstaltsleiterin eine „Anzeige der Verletzung personalvertretungsrechtlicher Pflichten“ vorgelegt, gerichtet an den Leiter der Abteilung Strafvollzug.

Die Angelegenheit, die eine nicht mitbestimmungspflichtige Umsetzung betroffen habe, sei anhand der Vorgänge geprüft worden. Eine Pflichtverletzung durch die Anstaltsleiterin sei nicht festgestellt worden. Mit E-Mail vom 30. August 2017 sei der Personalrat über die dienstliche E-Mail-Adresse über dieses Ergebnis ausführlich informiert worden.

Die von Herrn Dr. Hund selbst erstellten E-Mails seien in der Sache klar und deutlich, in der Form aber höflich gewesen.

**Herr Staatsminister** Mertin sagt zu, dem Ausschuss die Anzeige der Verletzung personalvertretungsrechtlicher Pflichten durch den Personalratsvorsitzenden der JVA Frankenthal vom 3. August 2017 gegenüber dem Leiter der Abteilung Strafvollzug, Herrn Dr. Hund, nebst dessen Antworten (E-Mails vom 8. August 2017 und 30. August 2017) zukommen zu lassen.

Darüber hinaus kritisiere der Gewerkschaftsvertreter erhebliche bauliche und technische Mängel an der Sicherheitszentrale der JVA Frankenthal. –

Bei der Sicherheitszentrale der JVA Frankenthal bestehe in der Tat baulicher Handlungsbedarf. Die Zentrale sei in ihrer gegenwärtigen Form im Jahr 2004 eingerichtet worden und seither trotz verschiedener sicherheitstechnischer Erweiterungen räumlich unverändert in Betrieb. Handlungsbedarf bestehe hinsichtlich Größe, Ergonomie, Belichtung und Belüftung.

Der nötige Umbau solle baldmöglichst durchgeführt werden. Derzeit beauftrage der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) ein Fachplanungsbüro mit der dazu erforderlichen anspruchsvollen Planung.

Ferner behaupte der Gewerkschaftsvertreter, die Personennotrufanlage in der JVA Frankenthal sei defekt, sodass Gefahr für Leib und Leben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehe. Der LBB verziehe Maßnahmen von Sitzung zu Sitzung. –

Die analoge Personennotrufanlage der JVA Frankenthal sei im Jahr 2002 beschafft worden. Sie solle im Jahr 2018 durch eine digitale Anlage ersetzt werden. Ein entsprechender Beschaffungsauftrag sei durch den LBB bereits ausgeschrieben und vergeben worden.

Die vorhandene Anlage sei jedoch voll funktionsfähig. Sie werde den technischen Anforderungen an eine Personennotrufanlage vollumfänglich und jederzeit gerecht. Sofern Störungen aufträten, würden sie beseitigt und erforderliche Reparaturen durchgeführt.

Ersetzt werde die vorhandene Anlage vorsorglich, weil der Hersteller den weiteren Bau analoger Technik eingestellt habe und die derzeit noch unproblematische Ersatzteilversorgung damit auf Dauer nicht mehr gewährleistet sein werde.

In diesem Zusammenhang sei wieder auf das anonyme Schreiben einzugehen. Dort werde der weitere Vorwurf erhoben, in der JVA Frankenthal seien ohne ausreichende Beteiligung des Personalrats fernblockierbare Schlösser eingebaut worden. Bei einem Stromausfall hätten diese Schlösser zu Gefahren für Bedienstete geführt, die mit den Gefangenen in den Hafthäusern eingesperrt gewesen seien. –

Diese Vorwürfe seien in jeder Beziehung haltlos. Die Installation dieser Schlösser sei auf der Ebene des örtlichen Personalrats nicht mitbestimmungspflichtig gewesen. Der Personalrat der JVA Frankenthal habe beim Verwaltungsgericht Mainz sogar eine einstweilige Verfügung gegen den Einbau beantragt. Am 16. März 2016 sei dieser Antrag zurückgewiesen worden, weil kein Beteiligungsrecht des örtlichen Personalrats gegeben gewesen sei. Der zuständige Hauptpersonalrat habe zugestimmt. Ob der anonyme Schreiber dies nicht gewusst habe, sei dem Ministerium nicht bekannt. Auf jeden Fall sei er schlecht informiert gewesen.

Der Stromausfall habe offensichtlich nicht im Verantwortungsbereich der JVA Frankenthal gelegen. Die automatische Verriegelung beim Stromausfall sei aus Sicherheitsgründen erforderlich und deutlich besser als ein unkontrolliertes Öffnen der Türen. Durch einen technischen Defekt habe die netzunabhängige Stromversorgung nicht funktioniert. Die Ursache sei durch eine Fachfirma ermittelt und behoben worden. Eine grundlegende Überarbeitung stehe bevor. Aus Sicherheitsgründen könne das Reservestromnetz im laufenden Betrieb nicht in vollem Umfang getestet werden. Im Übrigen sei es möglich, die Schlösser mit speziellen Schlüsseln von Hand zu öffnen. Fernverriegelungen gehörten zum Standard in allen Justizvollzugseinrichtungen und funktionierten alle auf dieselbe Art und Weise.

Die JVA Frankenthal sei in den Jahren 1971 bis 1974 erbaut worden. Ihr baulicher Zustand sei aufgrund ihres Alters nicht besonders gut; es stehe daher eine Vielzahl von aufwändigen Baumaßnahmen an.

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Der LBB sei seit längerer Zeit eingeschaltet und plane umfangreiche und teure Baumaßnahmen. Auch ein behindertengerechter und übersichtlicher neuer Besuchsraum sei vorgesehen.

Nach den Planungen des LBB sollten in der JVA Frankenthal das Verwaltungsgebäude mit dem Besuchsbereich sowie die Innenhöfe der Gebäude B und Gebäude C mittels Hub- bzw. Schrägliften barrierefrei erschlossen werden. Die Planung sei abgeschlossen. Sofern das anstehende Vergabeverfahren unproblematisch verlaufe, könne die Maßnahme schon bis Anfang Juli 2018 abgeschlossen sein.

Die Hygienemängel an den Speisetransportwagen der JVA Frankenthal betreffend habe der Gewerkschaftsvertreter behauptet, die Speisetransportwagen würden trotz einer Beanstandung des Gesundheitsamtes aus dem Jahr 2015 nicht ersetzt. –

Hierzu habe die JVA Frankenthal mitgeteilt, es habe keine Beanstandung der Speisetransportwagen durch das Gesundheitsamt gegeben. Vielmehr habe eine interne Überprüfung Ende 2015 ergeben, dass diese Wagen aufgrund ihres Alters – sie stammten aus dem Jahr 1996 – und auftretender Verschleißerscheinungen unter bestimmten Umständen nicht mehr in der Lage seien, eine ausreichend hohe Ausgabetemperatur der Speisen sicher zu gewährleisten. Die Wagen hätten nur im unteren Bereich eine Heizung. Die Menüschilder würden darüber gestapelt. Das führe je nach Dauer der Aufbewahrung dazu, dass die unten liegenden Schalen zu heiß und die oben liegenden zu kalt seien. Zudem fehle den Speisetransportwagen eine Kühlmöglichkeit; man behelfe sich mit separaten Kühlboxen.

Die JVA Frankenthal sei bereits seit einiger Zeit auf der Suche nach Speisetransportwagen, die über zwei gesonderte Abteile verfügten, von denen ein Teil zu beheizen und das andere Teil gleichzeitig zu kühlen sei. Hier seien zunächst Speisetransportsysteme mit Andockstation in Betracht gekommen. Diese hätten zu dem ursprünglich in der Sache bereits Anfang 2016 beantragten Beschaffungsvolumen von rund 240.000 Euro geführt.

Durch weitergehende Marktanalysen und den Besuch der Fachmesse INTERGASTRA hätten zwischenzeitlich Alternativen gefunden werden können, die die Beschaffungskosten erheblich verringern würden.

Zurzeit teste die JVA Frankenthal mehrere Wagen verschiedener Hersteller auf Tauglichkeit für ihren Bedarf. Die genauen Beschaffungskosten ließen sich noch nicht feststellen, da an allen vorhandenen Modellen – unabhängig vom Hersteller – noch Modifikationen vorgenommen werden müssten. Vorausichtlich könne die Beschaffung im laufenden Jahr durchgeführt werden.

Der Aspekt „Angstkultur“ und die behauptete fehlende Wertschätzung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug seien bewusst an das Ende dieses Berichts platziert worden. Der Gewerkschaftsvertreter habe die entsprechenden Vorwürfe an vielen Stellen erhoben. Das Ministerium könne sich des Eindrucks nicht erwehren, es handle sich um eine sehr subjektive Bewertung. Bei den Besuchen des Staatsministers erlebe dieser den Justizvollzug so nicht. Das gelte auch für die Besuche des Staatssekretärs mit der Strafvollzugskommission und für die vielen Besuche der Fachabteilung.

Wertschätzung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeige sich vor allem darin, dass man sie ernst nehme, umfassend über aktuelle Entwicklungen informiere und ihnen zuhöre. Gerade die Besuche des Staatsministers vor Ort würden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – nicht nur von der Anstaltsleitung oder dem Personalrat – dazu genutzt, ihm ihre Sorgen und Nöte, aber auch Anregungen vorzutragen.

Im letzten Jahr habe der Justizvollzug mithilfe moderner Technik einen großen Schritt nach vorne getan. Die Aufsichtsbehörde nutze inzwischen intensiv SharePoint, eine Art sicheres internes Internet nur für Justizangehörige. Alle Vollzugsbediensteten – das seien immerhin rund 2.200 – hätten Zugriff auf eine umfassende Wissensdatenbank. Dort finde man ein aktuelles Parlamentsarchiv mit Anfragen und Protokollen auch aus dem Rechtsausschuss sowie eine Rechtsprechungssammlung. Alle wichtigen Rundschreiben und sonstigen Dokumente seien eingestellt und könnten über eine Volltextsuche erschlossen werden. Für viele Fachbereiche seien Foren eingerichtet, die dem Informationsaustausch dienen.

Selbst der Gewerkschaftsvertreter habe die Nutzung von SharePoint im Zusammenhang mit der anonymen Umfrage im Anwenderkreis der Software co.libri, die erprobt worden sei, gelobt. Das Ergebnis

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

sei mit einer Unzufriedenheitsquote von über 80 % eindeutig gewesen. Das Projekt sei umgehend eingestellt worden.

Der von der Landesregierung vorgelegte und sich in der Abstimmung befindliche Entwurf eines Änderungsgesetzes für die Justizvollzugsgesetze beruhe in weiten Teilen auf Rückmeldungen der Vollzugspraxis. Die Unzufriedenheit mit der Praxistauglichkeit der einen oder anderen Regelung der rheinland-pfälzischen Vollzugsgesetze sei mehrfach und von allen Gruppen – über den Allgemeinen Vollzugsdienst, die Personalräte bis zur den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern – an den Staatsminister persönlich herangetragen worden.

Über das SharePoint-Forum „Gesetzgebung“ sei die Kritik an den Gesetzen dann präzisiert worden. Erstmals hätten dort von jedermann Vorschläge unterbreitet und diskutiert werden können. Das habe dem Ministerium bei der Formulierung des Entwurfs sehr weitergeholfen.

Die Fachabteilung lege großen Wert auf persönliche Kontakte zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzugs. Für alle relevanten Gruppen fänden fortlaufend Besprechungen statt, zum Beispiel in den Bereichen Sicherheit, Behandlung, Verwaltung und Kammerwesen. Die Referentinnen und Referenten seien häufig vor Ort und hielten Kontakt zur Führungsebene der Justizvollzugseinrichtungen. Das gelte auch für den Abteilungsleiter, der gelegentlich selbst im Einsatztraining an der Justizvollzugsschule unterrichte und demnächst jeden Abschlusslehrgang für den Allgemeinen Vollzugsdienst besuchen werde, was aber auch schon vor der Anhörung in Planung gewesen sei.

Die negative Sicht des Gewerkschaftsvertreters könnte allerdings durch ein Missverständnis zumindest mitverursacht worden sein: Es sei nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, zwischen der Dienststellenleitung und dem örtlichen Personalrat zu vermitteln und eine Schiedsrichterfunktion wahrzunehmen. Diese Forderung werde zurzeit gelegentlich an die Fachabteilung herangetragen, nicht selten verbunden mit dem Verlangen nach vertraulicher Behandlung. Dem könne das Ministerium aber nicht entsprechen.

Die Mitbestimmung finde laut Gesetz in einem Stufenmodell statt: Ansprechpartner des Ministeriums sei der Hauptpersonalrat. Konflikte müssten in den Formen gelöst werden, die das Gesetz vorsehe. Das seien die Erörterungen auf der jeweiligen Stufe, möglicherweise der Übergang in das Einigungsverfahren und letztlich die Klärung strittiger Fragen vor dem Verwaltungsgericht.

Dienstaufsichtsbeschwerden, „knackige“ Interviews, Halbwahrheiten und anonyme Schreiben seien jedenfalls nicht die Mittel der Wahl. Sie erschwerten den Führungskräften unnötig die Arbeit. Eine Justizvollzugseinrichtung zu leiten sei auch ohne solche Hindernisse schon anspruchsvoll genug.

Die Leiterin der JVA Frankenthal sei eine sehr erfahrene Kraft, die im Kreis ihrer Kolleginnen und Kollegen sowie in der Fachabteilung aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Persönlichkeit hohes Ansehen genieße. Sie mache kein großes Aufheben um ihre Person, sei immer gesprächsbereit und offen. Selbst mit dem ver.di-Vertreter – dem Vorsitzenden des örtlichen Personalrats – habe sie nach wie vor Gesprächskontakte.

Sie habe bereits in mehreren Justizvollzugsanstalten Dienst getan. Schon seit dem Jahr 2008 arbeite sie in Frankenthal, seit dem 1. August 2015 als Leiterin. Im letzten Mai habe die Ministerpräsidentin sie auf Vorschlag des Staatsministers der Justiz zur Leitenden Regierungsdirektorin ernannt. Damit habe sie die Spitzenposition erreicht; sie könne nicht mehr befördert werden. Die Vermutung des anonymen Briefschreibers, es gehe ihr um eine weitere Beförderung, zeige daher eine gewisse Unkenntnis der Sachlage.

Die gegen die Leiterin der JVA Frankenthal gerichteten sehr persönlichen Angriffe seien nicht gerechtfertigt und in Stil und Wortwahl zum Teil schwer erträglich. Sie habe für die Art und Weise, mit der sie diese Belastung bewältige, den vollen Respekt und die Anerkennung des Staatsministers der Justiz.

Als Fazit dieses Berichts sei festgehalten, die vehement und emotional vorgebrachten Ausführungen des ver.di-Vertreters seien in der Sache weitgehend unbegründet. Auf den einen oder anderen Missstand habe er durchaus zu Recht hingewiesen. Entgegen seiner Darstellung seien diese den zuständigen Stellen – sei es der Anstaltsleiterin, dem LBB oder der Aufsichtsbehörde – aber bereits bekannt

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

gewesen, und an ihrer Beseitigung sei gearbeitet worden. Es liege allerdings auf der Hand, dass konstruktives Arbeiten gelegentlich länger dauere als bloßes Schimpfen.

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug Rheinland-Pfalz gehe ein erneuter Dank für ihre fortdauernde engagierte, konsequent an Sicherheit und Behandlung ausgerichtete Arbeit.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** dankt dem Staatsminister für den ausführlichen Bericht.

*Der Antrag wird vertagt.*

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Dringend Tatverdächtiger nimmt sich in der Untersuchungshaft das Leben**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2710 –

**Herr Staatsminister Mertin** berichtet, am 12. Februar 2018 sei ein Untersuchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach verstorben. Der Abteilungsbedienstete habe den Mann gegen 06:08 Uhr beim morgendlichen Aufschluss tot in seinem Einzelhafttraum gefunden. Er habe sich während des Nachtverschlusses mit einem um den Hals geknoteten Wäschenetz an der Tür zur Nasszelle stranguliert. Von Reanimationsmaßnahmen sei abgesehen worden, da die Totenstarre zum Zeitpunkt des Auffindens bereits eingetreten gewesen sei.

Der Untersuchungsgefangene habe sich seit dem 10. Februar 2018 wegen des Vorwurfs des versuchten Totschlags in Untersuchungshaft befunden. Im richterlichen Aufnahmeersuchen vom 10. Februar 2018 seien keine Hinweise auf Selbsttötungs- oder Selbstverletzungsabsichten vermerkt worden. Auch die beteiligten Bediensteten hätten keine diesbezüglichen Auffälligkeiten festgestellt.

Im Vermerk über das Erstgespräch des Sanitätsbediensteten im Rahmen der Vorbereitung der Zugangsuntersuchung vom 11. Februar 2018 sei der Untersuchungsgefangene als „bewusstseinsklar, emotional stabil, ruhig, ausgeglichen und zukunftsorientiert“ beschrieben worden. Der Untersuchungsgefangene habe angegeben und mit seiner Unterschrift bestätigt, keine Suchtmittel konsumiert, bislang keine Selbstmordversuche begangen und auch keine Selbstmordabsichten zu haben. Bei der Obduktion hätten sich keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden ergeben.

Bei akuter Suizidgefahr bestehe die Möglichkeit von besonderen Sicherungsmaßnahmen. Diese dienen der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen. So könnten gemäß § 88 Abs. 1 des Landesjustizvollzugsgesetzes besondere Sicherungsmaßnahmen unter anderem dann angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten der Gefangenen oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bestehe. Dabei müsse es sich um eine im Zeitpunkt der Entscheidung nach dem Stand der Ermittlungen erkennbare, substantiierte und mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln, die aus dem Verhalten oder dem psychischen Zustand der Gefangenen zu entnehmen sei; Befürchtungen, Vermutungen oder gar nur ein bloßer Verdacht reichten nicht aus.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürften die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordere. In § 88 Abs. 2 des Landesjustizvollzugsgesetzes seien die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen, die auch kumulativ angeordnet werden könnten, abschließend genannt: erstens, der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen; zweitens, die Beobachtung der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln; drittens, die Trennung von allen anderen Gefangenen; viertens, der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien; fünftens, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände; sechstens, die Fesselung.

Bilde der seelische Zustand der Gefangenen den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, sei vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Bei Gefahr im Verzug könne die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt werden.

In allen Justizvollzugseinrichtungen des Landes würden Gefangene, die sich in einer Krisensituation befänden, einen depressiven Eindruck hinterließen oder Suizidgedanken äußerten, unverzüglich dem Medizinischen oder Psychologischen Dienst vorgestellt. Hinweise von Angehörigen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Polizeidienststellen, der Bewährungshilfe oder anderen mit dem Gefangenen befassten Stellen würden sehr ernst genommen.

Besonderes Augenmerk werde auf die sogenannten Neuzugänge gelegt, da bekannt sei, dass die erste Zeit in Haft die größten Risiken berge. Zugangsgespräche und Erstgespräche durch die verschiedenen Berufsgruppen würden zeitnah geführt und auch dokumentiert. Je nach Einschätzung der Gefährdung

würden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, so zum Beispiel gemeinschaftliche Unterbringung, weitere Gespräche mit dem Psychologischen Dienst, Vorstellung beim Facharzt für Psychiatrie, Verlegung in einen niederschwellig überwachten oder in einen besonders gesicherten Haftraum. Gegebenenfalls erfolge auch eine Verlegung in die psychiatrische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses oder in eine Klinik für Psychiatrie.

Die Ausbildung und Schulung des Personals zur frühen Erkennung einer Suizidgefährdung sei dem Justizvollzug Rheinland-Pfalz besonders wichtig. Selbsttötungen seien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine starke psychische Belastung, mit der man nur nach eingehender Vorbereitung gut umgehen könne.

In der Justizvollzugsschule sei das Thema Suizid und Suizidprophylaxe Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Bediensteten. Als Grundlage der verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen dienten unter anderem folgende Materialien: die seit dem Jahr 2002 bestehende und im Jahr 2010 aktualisierte Broschüre „Hinweise zur Verhütung von Suizid und Suizidversuchen im Justizvollzug“ von Prof. Dr. Schmitt und die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Suizidprävention im Justizvollzug erarbeiteten Empfehlungen – Heft I „Die Aufnahme von Gefangenen“, Heft II „Umgang mit Suizidalität – sowie der „Suizid-Flyer“ für Gefangene und junge Gefangene in gängigen Sprachen.

Die regelmäßige Thematisierung der Suizidprophylaxe im Rahmen von Dienstbesprechungen in den Justizvollzugseinrichtungen solle die Kenntnisse der Bediensteten vertiefen und kontinuierlich für das Problem sensibilisieren. Referenten seien in der Regel die Angehörigen des Psychologischen Dienstes. Auch mit den Anstaltsleitenden werde im Rahmen von Dienstbesprechungen das Thema regelmäßig erörtert.

Rheinland Pfalz sei seit vielen Jahren aktives Mitglied in der Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“. Die dort gewonnenen Informationen und erarbeiteten Materialien würden den Anstalten jeweils unmittelbar zur Verfügung gestellt.

In der Vorlage werde die Medienarbeit der Staatsanwaltschaft Mainz angesprochen. Die Staatsanwaltschaften unterrichteten die Medien grundsätzlich nicht über Suizide. Hintergrund seien der Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener und die naheliegende Gefahr der Nachahmung. Diese Verfahrensweise entspreche auch den Richtlinien des Deutschen Presserates, die unter Nummer 8.7 folgenden Hinweis enthielten: „Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.“

Ausnahmen kämen in Betracht, wenn der Suizid öffentlich wahrnehmbar begangen worden sei oder zum Beispiel auffällige Bergungsmaßnahmen erfolgten, die das Interesse der Bevölkerung hervorriefen. Eine Ausnahme könne auch vorliegen, wenn ein Ermittlungsverfahren bereits Gegenstand der Medienberichterstattung gewesen sei und ein hieran Beteiligter sich das Leben nehme.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Mainz sei das mediale Interesse an der dem Untersuchungshaftbefehl vom 10. Februar 2018 zugrunde liegenden Tat sehr gering. Eine einzige Presseanfrage sei am 21. Februar 2018 eingegangen.

Ergänzend sei angemerkt, jeder Todesfall in einer Justizvollzugsanstalt werde vom Ministerium aus in der Strafvollzugskommission berichtet. Dies betreffe auch den hier in Rede stehenden Fall. Es sei keineswegs so, dass das Parlament nicht informiert werde. Traditionell erfolge dies in Rheinland-Pfalz in der Strafvollzugskommission.

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** bestätigt, das Parlament und insbesondere die Mitglieder der Strafvollzugskommission wüssten um diese Vorgänge.

**Herr Abg. Friedmann** dankt dem Staatsminister für den ausführlichen Bericht. Sämtliche seiner Fragen seien damit bereits beantwortet worden, sodass es von seiner Seite aus keiner Aussprache bedürfe.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 8** der Tagesordnung:

**Einsatz von Video-Dolmetschern im Justizvollzug**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
– Vorlage 17/2720 –

**Herr Abg. Sippel** führt zur Begründung aus, die SPD-Fraktion habe die Anhörung zur Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz in der Sitzung vom 18. Januar 2018 zum Anlass genommen, im Nachgang nicht nur über personelle Fragen zu sprechen, sondern auch über Fragen der Effizienzverbesserung und Unterstützung der Bediensteten im Strafvollzug.

Ein Thema, das bereits im Rahmen der Anhörung kurz Erwähnung gefunden habe, sei das Thema Video-Dolmetscher im Justizvollzug. Die Anzuhörende aus Niedersachsen, Frau Meyer, habe mitgeteilt, in ihrem Bundesland seien damit bereits gute Erfahrungen gemacht worden.

Der Staatsminister habe in der Sitzung des Rechtsausschusses am 15. Februar 2018 mitgeteilt, das Land Rheinland-Pfalz wolle den gleichen Weg gehen, und es gebe bereits ein Modellprojekt. Die Landesregierung werde deshalb gebeten, über die ersten Erfahrungen und das weitere Vorgehen zu referieren.

Aufgrund der steigenden Zahl von Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien, wäre es aus Sicht der SPD-Fraktion sehr hilfreich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs zeitnah mit dem Einsatz von Video-Dolmetschern zu unterstützen.

**Herr Staatsminister Mertin** berichtet, in der Vorlage, die diesem Tagesordnungspunkt zugrunde liege, werde auf den Bericht der Landesregierung in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 15. Februar 2018 Bezug genommen. Damals sei mitgeteilt worden, dass der Einsatz von Video-Dolmetschern im Vollzug erprobt werde.

Hintergrund für diese Erprobung seien die ansteigenden Zahlen inhaftierter Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Der Ausländeranteil an den Gefangenen sei von rund 20 % im Jahr 2010 auf rund 28 % im Jahr 2017 gestiegen. Es sei zu vermuten, dass der Anteil ausländischer Gefangener auch in den kommenden Jahren eine steigende Tendenz aufweisen werde.

Die meisten Gefangenen seien Anfang 2018 mit rund 15 % aus der Türkei gekommen, gefolgt von Rumänien, Polen und Georgien. Aus Afghanistan befänden sich 30, aus Ägypten zwölf, aus dem Irak elf und aus Syrien 36 Personen in Haft. Insgesamt seien im rheinland-pfälzischen Strafvollzug derzeit 73 ausländische Nationen vertreten.

Die Gefangenen verfügten in der Regel über unzureichende oder keine Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch, was die Arbeit mit ihnen im Einzelfall erheblich erschweren könne. In der Vergangenheit seien örtliche Dolmetscher hinzugezogen worden. Oftmals seien lange zeitliche Verzögerungen durch die Anreisen zu verzeichnen, und manchmal sei es sehr schwierig gewesen, überhaupt einen Dolmetscher zu finden, da die Gefangenen teils sehr seltene Sprachen sprächen.

Vor diesem Hintergrund werde in der Justizvollzugsanstalt Rohrbach seit Oktober 2017 ein Projekt unter dem Titel „Videodolmetschen im Strafvollzug“ erprobt. Ziel sei es gewesen, einen Anbieter zu finden, der ein möglichst breites Spektrum von Sprachen innerhalb von kürzester Zeit mit stabiler Technik bedienen könne. Die Wahl sei auf eine österreichische Firma gefallen, die bereits bei Ausschreibungen in anderen Ländern zum Zuge gekommen sei.

Der praktische Ablauf gestalte sich so: Die Anmeldung erfolge im Kundenportal der Firma mit einem zugewiesenen Passwort. Dann erscheine eine Liste aller verfügbaren Sprachen. Die sofort verfügbaren Sprachen seien grün hinterlegt; das seien vor allem die erwähnten, im Vollzug stark vertretenen Länder. Durch Anklicken könne innerhalb von zwei Minuten eine Sichtverbindung zu einem Dolmetscher hergestellt werden. Dazu werde derzeit ein Tablet mit LTE-Verbindung genutzt.

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Zurzeit bestehe keine Möglichkeit, das vorhandene rlp-Datennetz zu nutzen. In diesem sicheren Netz liefen alle Internetverbindungen über einen sogenannten Proxy-Server. Man könne sich das wie ein besonders gut gesichertes Tor vorstellen. Die Firma sei mit ihrer aktuellen Technik gegenwärtig nicht in der Lage, eine Verbindung über einen Proxy-Server herzustellen. Alternativ zur Nutzung eines Tablets könne auch eine Sprachverbindung über Telefon hergestellt werden. Dafür stünden spezielle Konferenztelefone zur Verfügung.

Der Dolmetscher frage zunächst den Gefangenen, ob er mit der Übersetzung einverstanden sei. Dazu seien entsprechende Vordrucke in verschiedenen Sprachen vorbereitet worden. Die schriftliche Einverständniserklärung werde in den Gefangenepersonalakten dokumentiert.

Für die nicht sofort verfügbaren Sprachen werde mit einer Hotline ein zeitnahe Termin vereinbart. Die Kosten würden nach Minuten abgerechnet und seien im Vergleich zur vorherigen Praxis nach dem ersten Erfahrungsbericht geringer.

Derzeit werde geprüft, ob die in den Justizvollzugseinrichtungen vorhandene IT-Struktur genutzt werden könne. Dazu fänden Mitte März weitere Gespräche im Ministerium der Justiz statt. Erst nach Klärung der Proxy-Problematik könne eine europaweite Ausschreibung in Angriff genommen werden. Die Landesregierung hoffe, die Technik werde gegen Ende des Jahres 2018 flächendeckend eingesetzt werden können.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 9** der Tagesordnung:

**Vergewaltigung in der JVA Diez**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2791 –

**Herr Abg. Henter** führt zur Begründung aus, derzeit laufe ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz. Die CDU-Fraktion interessiere sich für den aktuellen Sachstand und bitte die Landesregierung um Information.

**Herr Staatsminister Mertin** berichtet, die Staatsanwaltschaft Koblenz habe am 20. Februar 2018 Anklage gegen den beschuldigten Strafgefangenen zum Landgericht – Schwurgericht erhoben. Darin würden ihm versuchter Mord in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie Vergewaltigung unter Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs sowie zwei Fälle der einfachen Körperverletzung, in einem Fall in Tateinheit mit Nötigung, vorgeworfen.

Die erhobene Anklage sei noch nicht zugelassen, worüber das Schwurgericht nun entscheiden müsse.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 10** der Tagesordnung:

**Schließung JVA Trier**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
– Vorlage 17/2814 –

**Herr Staatsminister Mertin** berichtet, die Landesregierung habe bereits in der vergangenen Legislaturperiode für das gesamte Personal des Landes einen Abbaupfad vorgesehen, der für den Strafvollzug auf den Wegfall von 60 Stellen bis zum Jahr 2020 abgezielt habe. Bei dieser Planung sei man wohl davon ausgegangen, dass sich der bis 2016 festzustellende Trend zu sinkenden Gefangenenzahlen weiter fortsetzen würde. Angesichts dieser Entwicklung sei auch die Schließung einer Justizvollzugsanstalt nicht ausgeschlossen worden.

Die Vergangenheit habe gezeigt, Belegungszahlen ließen sich nicht sicher prognostizieren. Sie seien – aus welchen Gründen auch immer – erheblichen Schwankungen unterworfen. Es habe Zeiten gegeben, in denen fast 4.000 Gefangene im Justizvollzug Rheinland-Pfalz gewesen seien, was heute angesichts gesetzlich vorgeschriebener Einzelunterbringung und Haftraummindestgrößen gar nicht mehr zu machen wäre.

Im Koalitionsvertrag 2016-2021 sei daher bezüglich der Justizvollzugsanstalten völlig zu Recht ausdrücklich festgelegt, es müsse die Entwicklung der Haftzahlen beachtet werden. Die im Koalitionsvertrag festgelegte Überprüfung sei durch einen Auftrag des Ministerrats aus der Ministerratsklausur im Juli 2016 umgesetzt worden. Der Auftrag habe gelaute:

„Der Ministerrat bittet das Ministerium der Justiz, eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Struktur und der Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung des Rückgangs der Haftzahlen einzusetzen und den genauen Arbeitsauftrag mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen. Er bittet darum, ihm das zwischen den beiden Ressorts abgestimmte Ergebnis so zeitig vorzulegen, dass es Eingang in die im Jahr 2018 erfolgende Aufstellung des Doppelhaushalts 2019/2020 finden kann.“

Die Arbeitsgruppe „Neustrukturierung des Justizvollzuges Rheinland-Pfalz“ – bestehend aus Vertretern des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen – sei anschließend eingerichtet worden. Sie habe ihre Arbeit Anfang Februar beendet. Der Ministerrat habe den Abschlussbericht vom 14. Februar 2018 in der Sitzung vom 6. März 2018 zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe seien durch den Staatsminister noch am Nachmittag der Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz vorgestellt worden. Zeitgleich habe Staatssekretär Fernis im Rahmen einer Personalversammlung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JVA Trier informiert.

Der Abschlussbericht beleuchte zunächst die Entwicklung der Belegung in den Justizvollzugseinrichtungen. Sinkende Gefangenenzahlen seien nicht mehr festzustellen. – Im Anschluss werde der aktuelle Aufbau des Justizvollzugs in Rheinland-Pfalz nach den Parametern Baujahr, Belegungsfähigkeit, Planstellen und Planstellen pro 100 Haftplätze für jede Einrichtung betrachtet. Für den Personalbedarf der Justizvollzugsanstalten ließen sich bei aller Heterogenität der Einrichtungen folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Für die JVA Ludwigshafen und die JVA Zweibrücken sowie die JSA Wittlich und die JSA Schifferstadt lasse sich der höhere Personalbedarf prinzipiell aus dem jeweiligen Aufgabenprofil erklären. Besonders hoch sei der Personalbedarf in Relation zur Belegungsfähigkeit in der JVA Koblenz und der JVA Trier. Er lasse sich nicht allein aus vorhandenen Sonderaufgaben erklären. Bezogen auf die JVA Koblenz sei allerdings zu berücksichtigen, dass dort wegen der Funktion als nahezu reine Untersuchungshaftanstalt eine hohe, personalintensive Fluktuation der Gefangenen vorhanden sei.

Grundsätzlich hätten größere Einrichtungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten Vorteile: Die Kosten der in jedem Fall vorzuhaltenden Einrichtungen – zum Beispiel Zugang, Kleiderkammer, Sicherheitszentrale, Küchen, Sporteinrichtungen – verteilen sich auf eine größere Zahl von Haftplätzen. Die jeweiligen Haftplätze würden also kostengünstiger. Es werde außerdem eine größere Spezialisierung möglich.

Die vergleichende Betrachtung der Haftanstalten in Rheinland-Pfalz lege demnach eine Prüfung der Handlungsoptionen für die personalintensiven kleineren Anstalten in Trier und Koblenz nahe. Im Rahmen von baulichen Strukturüberlegungen würden im Bericht Handlungsoptionen für die JVA Trier im Zusammenhang mit dem leerstehenden denkmalgeschützten alten Hafthaus der JVA Wittlich erörtert.

Das alte Hafthaus der JVA Wittlich werde seit dem Jahr 2010 nicht mehr genutzt, stehe aber unter Denkmalschutz und müsse daher unterhalten werden. Der Erhaltungsaufwand betrage rund 70.000 Euro pro Jahr. Nach ersten Planungsüberlegungen des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) könnten in dem alten Hafthaus bis zu 350 Haftplätze geschaffen werden. Die Investitionskosten würden im Rahmen der laufenden Machbarkeitsstudie ermittelt.

Den ermittelten Kosten seien in einer ganzheitlichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Einsparungskosten gegenüberzustellen. Ein gesichertes Einsparpotenzial ergebe sich aus dem Unterbringungsbedarf bei der anstehenden Generalsanierung der JVA Frankenthal. Diese sei bei laufendem Betrieb nicht möglich. Ein zu renovierendes Hafthaus müsse vollständig geräumt werden, somit seien jeweils rund 80 Gefangene zu verlegen. Der LBB habe für die Errichtung eines Interimshafthauses in Frankenthal Kosten in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro geschätzt. Diese Kosten könnten bei einer Nutzung der alten Männerstrafanstalt in Wittlich als Interimsstandort für Frankenthal eingespart werden.

Ein weiteres Einsparpotenzial liege in der Aufgabe der JVA Trier, bei der auch sonst Sanierungs- und Baumaßnahmen durchzuführen wären. Diese sei im Vergleich der rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen nur mit erhöhtem Personalaufwand zu betreiben und befinde sich außerdem in der Nähe der großen Anstalt in Wittlich.

Ähnliches gelte für das Freigängerhaus in Saarburg: Eine Aufnahme in den bereits geplanten Neubau des offenen Vollzuges in Wittlich könnte noch in die Überlegungen aufgenommen werden. Der Wegfall der Betriebskosten des derzeit ungenutzten Altbaus in Wittlich sei ebenfalls ein gesichertes Einsparpotenzial.

Das heutige Hauptgebäude der JVA Koblenz mit der Abteilung des offenen Vollzugs sei in den Jahren 1911 bis 1914 als Teil der Spitzberg-Kaserne errichtet worden. Die für ein Gefängnis ungünstigen baulichen Voraussetzungen wirkten sich nachteilig auf die Vollzugsgestaltung und den Personalbedarf aus. Zwischen dem Hafthaus und der Kreisstraße bestehe keine Umwehrungsmauer wie ansonsten bei Justizvollzugseinrichtungen üblich und eigentlich auch notwendig.

Eine Verbesserung der Gesamtsituation bedürfe einer ganzheitlichen Prüfung mit dem Ziel, bauliche und/oder belegungstechnische Optimierung herbeizuführen. Es sei unter anderem zu prüfen, ob durch eine Reduzierung der Zahl der Haftplätze für weibliche Gefangene und bauliche Veränderungen, die eine Mitbetreuung durch die im Männerbereich eingesetzten Bediensteten ermöglichen, ein geringerer Personalbedarf erzielt werden könne.

Der Abschlussbericht enthalte aufgrund der festgestellten Lage folgende Einschätzungen und Empfehlungen:

- Die vorgesehene Einsparung von 50 Stellen im Doppelhaushalt 2019/2020 erscheine im Hinblick auf die Entwicklung der Gefangenenzahlen und der aktuellen Situation unrealistisch.
- Es sollte im Rahmen einer Kostenvergleichsrechnung ermittelt werden, welche Auswirkungen eine Erhöhung der Haftkapazitäten in Wittlich bei Schließung der JVA Trier und des Freigängerhauses in Saarburg hätte.
- Nach einer möglichen Inbetriebnahme des alten Hafthauses der JVA Wittlich solle die JVA Trier einschließlich des offenen Vollzuges in Saarburg aufgegeben werden. Dies setze nach dem Abschlussbericht voraus, dass der Aufgabenbestand gleich bleibe, insbesondere die Gefangenenzahlen nicht stiegen.
- Nach Abschluss einer Untersuchung über mögliche bauliche und organisatorische Maßnahmen am Standort Koblenz sollte erneut über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen entschieden werden.
- Die Zahl der Haftplätze im Justizvollzug Rheinland-Pfalz sollte wegen der unklaren weiteren Entwicklung zunächst nicht verringert werden. Über eine Erhöhung der Zahl der Haftplätze durch die Sanierung in Wittlich sollte erst nach Vorliegen einer Einschätzung der Raumbedarfs und der Kostenvergleichsrechnung entschieden werden.

Die Schließung des Standorts Trier/Saarburg komme somit aus heutiger Sicht nur in Frage, wenn eine Inbetriebnahme des alten Hafthauses in Wittlich wirtschaftlich sei, die dortigen Sanierungsarbeiten abgeschlossen seien und zu diesem Zeitpunkt auf die in Trier befindlichen Haftplätze verzichtet werden könne.

Eine Einsparung der thematisierten 50 Stellen sei erst nach Schließung des Standortes Trier/Saarburg möglich, wenn die Gefangenzahlen nicht stiegen und die Aufgaben im Justizvollzug bis dahin gleich geblieben seien.

Die nächsten Schritte hinsichtlich des alten Hafthauses in Wittlich ließen sich wie folgt umreißen: Derzeit arbeite eine interministerielle Arbeitsgruppe an einer Raumplanung für eine künftige Nutzung des alten Haftgebäudes. In den Grundzügen stünden die einzelnen Nutzungseinheiten – unter anderem Haftbereiche, Bürobereich, Kammer, Pforte mit Besuchsbereich – fest. Derzeit würden die Einzelheiten ausgearbeitet. Auf der Grundlage einer Raumliste, die voraussichtlich bis Ende April 2018 vorliegen werde, müsse das Ministerium der Justiz in Abstimmung mit dem LBB sodann ein sogenanntes Raumprogramm erarbeiten, das auch technische Details über die Ausstattung der Räumlichkeiten enthalten müsse. Es sei davon auszugehen, dieses Raumprogramm werde bis Herbst 2018 vorliegen.

Im nächsten Schritt könne dann das Vergabeverfahren für die Einschaltung externer Planer beginnen. Bis Ende 2018 werde der LBB eine abgestimmte Entwurfsplanung vorlegen. Im nächsten Schritt würden externe Planungsbüros mit der Erstellung einer Haushaltsunterlage Bau und mit der Erarbeitung einer Genehmigungsplanung beauftragt. Die Haushaltsunterlage Bau, die erstmals verlässliche Aussagen über die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme enthalten werde, solle bis Ende 2019 vorliegen.

Diese Kostenberechnungen seien dann insbesondere auch Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob eine Sanierung des alten Haftgebäudes wirtschaftlich sei. Daran schließe sich dann möglicherweise die eigentliche mehrjährige Bauphase an.

**Herr Staatsminister Mertin** sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Henter** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zukommen zu lassen.

**Herr Abg. Friedmann** merkt an, für die AfD-Fraktion hätten sich die entsprechenden Zeitungsberichte so gelesen, dass die Schließung der JVA Trier bereits beschlossen sei.

**Herr Staatsminister Mertin** bietet an, dem Ausschuss die Unterlagen vorzulegen, die seitens des Ministeriums auf der Pressekonferenz verteilt worden seien.

**Herr Abg. Friedmann** fährt fort, die Schließung sei laut der Berichte deshalb schon beschlossene Sache, weil eine Sanierung zu teuer wäre. Die AfD-Fraktion interessiere, ob im Vorfeld die Kosten für die Sanierung des Gebäudes der JVA Wittlich ermittelt worden seien – der Staatsminister habe aber bereits angedeutet, diese Kosten müssten noch berechnet werden.

Das alte Hafthaus der JVA Wittlich sei damals nicht aufgrund seiner Fortschrittlichkeit geschlossen worden, sondern weil es veraltet gewesen sei. Aus diesem Grund dürfte die Sanierung dieses Gebäudes nicht gerade kostengünstig sein. Eine Anstalt zu schließen ohne zu wissen, was die Alternative kosten werde, erscheine der AfD-Fraktion voreilig.

**Herr Staatsminister Mertin** erläutert, in der Pressekonferenz sei der Sachverhalt genau so dargestellt worden, wie er ihn soeben skizziert habe. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen worden, dass die Schließung zu prüfen sei und auch von den zu errechnenden Kosten abhängige.

Das alte Haus der JVA Wittlich könne nicht abgerissen werden, da es unter Denkmalschutz stehe. Es verursache jährliche Unterhaltungskosten; dies rechtfertige Überlegungen, wie das Gebäude genutzt werden könne. Eine alternative Nutzung sei aufgrund seiner speziellen Beschaffenheit wenig wahrscheinlich.

In Neumünster gebe es eine ähnliche, fast baugleiche Anstalt, die ebenfalls aus preußischer Zeit stamme. Sie habe vor einiger Zeit wegen Baufälligkeit geräumt und saniert werden müssen. Die dort

**28. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.03.2018**  
**– Öffentliche Sitzung –**

gemachten Erfahrungen würden für das Gebäude in Wittlich zurate gezogen werden. Gleichwohl werde es eine gewisse Zeit dauern, bis die Kosten ermittelt worden seien.

Sobald das Kabinett Überlegungen wie diese zur Kenntnis genommen habe, kämen das Transparenzgesetz und Transparenzrichtlinien zum Tragen. Der Sachverhalt werde öffentlich. Würde die Landesregierung nicht gleichzeitig mögliche Betroffene informieren, würden diese zu Recht sagen, die Landesregierung agiere hinter ihrem Rücken. Deshalb habe am 6. März 2018 die Pressekonferenz stattgefunden und seien zeitgleich die Beschäftigten der JVA Trier durch den Staatssekretär unterrichtet worden.

Die Entscheidung werde vom Ergebnis der Kostenberechnungen abhängen. Die dafür nötigen Informationen könnten nicht im Geheimen zusammengetragen werden, da Fachleute die Gebäude begehen müssten. Vor diesem Hintergrund seien seitens der Landesregierung die genannten Ideen und Planungen mitgeteilt worden. Es stehe nicht schon fest, dass die JVA Trier geschlossen werde.

**Herr Abg. Friedmann** wiederholt, für die AfD-Fraktion habe sich die Berichterstattung so gelesen, als ob die Entscheidung bereits gefallen sei. Sie gehe davon aus, dass die Landesregierung das Parlament über weitere Entwicklungen in dieser Sache informieren werde.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 11** der Tagesordnung:

**Informationsfahrt nach Landshut und München**

**Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** informiert den Ausschuss über den aktuellen Planungsstand hinsichtlich der Informationsfahrt nach Landshut und München vom 9. bis 11. April 2018.

Beim Landgericht Landshut, der Justizvollzugsanstalt Landshut und der Jugendarrestanstalt Landshut solle das Modellprojekt „E-Akte“ thematisiert werden.

In München seien unter anderem rechtspolitische Gespräche mit Abgeordneten des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen des Bayerischen Landtags und Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vorgesehen. Neben dem elektronischen Rechtsverkehr solle es unter anderem um die Personalsituation im Justizwesen, den Strafvollzug, die Sicherheit an den Gerichten und Einrichtungen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität gehen.

**Frau Abg. Schellhammer** schlägt vor, auch den Umgang mit „Reichsbürgern“ zu thematisieren, was im Ausschuss auf Zustimmung trifft.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** die Sitzung.

gez. **Dr. Philipp Weichselbaum**  
Protokollführer

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

## Landtagsverwaltung:

Breitbach, Inga	Richterin am Amtsgericht
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)